



Obligationenrecht (Stimmrechtsberater)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)² wird wie folgt geändert:

Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1

² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;

Art. 652f Abs. 2

² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 700 Randtitel und Abs. 2 Ziff. 6

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

6. gegebenenfalls die Informationen gemäss Artikel 700a bezüglich der Stimmrechtsberater.

4. Inhalt der Einberufung

a. Im Allgemeinen

SR

- 1 BBl ...
- 2 SR 220

*Art. 700a*b. Stimmrechtbe-
rater

¹ Hat die Gesellschaft oder eine Gesellschaft des gleichen Konzerns im laufenden oder im vergangenen Geschäftsjahr Dienstleistungen von einem Unternehmen bezogen, das Stimmrechtsberatungsdienstleistungen anbietet, so gibt der Verwaltungsrat in der Einberufung bekannt:

- a. die Firma und den Sitz des Unternehmens;
- b. die Beschreibung der für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.

² Hat die Gesellschaft oder eine Gesellschaft des gleichen Konzerns seit der Einberufung der Generalversammlung Dienstleistungen von einem solchen Unternehmen bezogen, so gibt der Verwaltungsrat die Informationen gemäss Absatz 1 anlässlich der Generalversammlung bekannt.

³ Stimmrechtsberatungsdienstleistungen liegen vor, wenn ein Unternehmen gewerbsmässig Informationen von Gesellschaften analysiert und dazu allfällige Recherchen anstellt, um Aktionäre für ihre Abstimmungsentscheidungen an den Generalversammlungen zu informieren, zu beraten und ihnen Stimmrechtsempfehlungen zu erteilen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann auf die Bekanntmachung der Informationen gemäss Absatz 1 verzichten, wenn ihm das Unternehmen bestätigt, dass es zu den Verhandlungsgegenständen der Generalversammlung keine Abstimmungsempfehlungen abgegeben hat.

II

Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 1^{bis} erfüllt sind.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 221.301